

Finanzdirektion Uri  
Amt für Steuern Uri  
Tellsgasse 1  
6460 Altdorf

Altdorf, 29. Januar 2018

## **Vernehmlassung**

### **Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri auf den 1. Januar 2019 (Steuervorlage 2018 – URTax)**

Sehr geehrter Herr Finanzdirektor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP Uri hat sich eingehend mit der Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (Steuervorlage 2018 – URTax) auseinandergesetzt. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und geben diese wie folgt ab:

#### **Allgemeine Bemerkungen**

Ziel der Steuervorlage 2018 ist die Anpassung des Steuergesetzes an die sich mit der Umsetzung des Projekts URTax ergebenden Neuerungen. Die Steuervorlage 2018 umfasst insbesondere folgende Elemente:

- Neuregelung der Steuerbezugsbehörden auf Reglementsstufe
- Rückerstattung durch Verrechnung
- Elektronischer Behördenverkehr
- Neues Kostenverrechnungsmodell
- Nachvollzug Bundesrecht

#### **Stellungnahme**

Zu den einzelnen Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:

##### Zielsetzung

Mit dem Projekt URTax soll eine zentrale Steuerlösung mit einer gemeinsamen Datenbasis geschaffen werden. Damit wird die Basis gelegt, dass in Zukunft effiziente, elektronisch unterstützte Abläufe im Steuerbereich (wie E-Steuererklärung usw.) möglich sind. Wir geben der Hoffnung Ausdruck, dass das vorrangige Ziel der Effizienzsteigerung auch erreicht werden kann.

### Neuregelung der Steuerbezugsbehörden auf Reglementsstufe

Mit der vorgeschlagenen Lösung werden insbesondere im Inkassobereich klarere Zuständigkeiten für die Steuerpflichtigen geschaffen. Vorhandene Doppelspurigkeiten werden eliminiert. Mit der Regelung auf Stufe Reglement wird es dem Regierungsrat ermöglicht, bei sich ändernden Verhältnissen oder Weiterentwicklungen, die Zuständigkeiten den neuen Gegebenheiten anzupassen. Wir erwarten jedoch, dass die Änderungen mit den Einwohnergemeinden abgesprochen werden.

### Rückerstattung durch Verrechnung

Die Verrechnung durch Rückerstattung von Steuerguthaben mit offenen Steuerforderungen wird im Grundsatz begrüsst. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Auszüge/Mitteilungen zu den vorgenommenen Verrechnungen einfach und übersichtlich gestaltet werden, damit auch ein/e Steuerpflichtige/r „ohne buchhalterische Ausbildung“ diese nachvollziehen kann.

### Elektronischer Behördenverkehr

Die Anpassungen werden begrüsst. Aus Sicht der SVP Uri ist die E-Steuererklärung mit Hochdruck voranzutreiben. Wir erachten diese als zentral, damit die „versprochene“ Effizienzsteigerung erreicht werden kann.

### Neues Kostenverrechnungsmodell

Das neue Kostenverrechnungsmodell erachten wir als gutes Beispiel wie in Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden zweckmässige Anpassungen und Vereinfachungen erarbeitet werden können, welche auch grossmehrheitlich Zustimmung finden. Die Kostenverrechnung wird vereinheitlicht und vereinfacht. Die Regelung auf Reglementsstufe erachtet die SVP Uri als stufengerecht.

### Nachvollzug Bundesrecht

Keine Bemerkungen.

### Kopfsteuer (Art. 59 Abs. 3 StG)

Die Streichung der Ausnahmebestimmung von Artikel 59 Absatz 3 StG erachtet die SVP Uri als korrekt und ist im Sinne der Effizienzsteigerung nachvollziehbar. Dies auch im Hinblick, dass die Kopfsteuern (Kanton und Kirche) lediglich Fr. 100.00 beträgt.

Für die SVP Uri stellt sich jedoch grundsätzlich die Frage, ob die Kopfsteuer noch zeitgemäss ist und bei einer nächsten Revision nicht gleich abgeschafft werden sollte. Die Besteuerung erfolgt im Grundsatz nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. In diesem Zusammenhang steht die Kopfsteuer als sogenannter „Sockelbeitrag“ quer in der Landschaft.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SVP URI

Zustellung per E-Mail an: [pius.imholz@ur.ch](mailto:pius.imholz@ur.ch)